

Aktienkaufvertrag

I. VERTRAGSPARTEIEN

zwischen

Ramona Bonbizin
c/o FASHIONPAPER (Schweiz) AG
Sinslerstrasse 67
6330 Cham
ramona@fashionpaper.ch

(die **Verkäuferin**)
(fortan als Verkäufer genannt)

und

{{VORNAMEN}} {{NAMEN}}
{{STRASSE}}
{{PLZ ORT}}
{{E-MAIL ADRESSE}}

(der/die **Käufer/in**)
(fortan als Käufer genannt)

(einzeln jeweils eine **Partei** und zusammen die **Parteien**)

betreffend

FASHIONPAPER (Schweiz) AG, Sinslerstrasse 67 in 6330 Cham, Schweiz (die **Gesellschaft**)

II. PRÄAMBEL

Der Verkäufer ist Mehrheitsstimmberechtigter der Gesellschaft «FASHIONPAPER (Schweiz) AG» (fortan als «Gesellschaft» bezeichnet) mit Sitz in Cham. Der Verkäufer will {{ANZAHL AKTIEN}} **Namenaktien**, zum Nominalwert von **CHF 0.005** je Aktie verkaufen und der Käufer erklärt sich bereit, dieses Aktienpaket zu erwerben.

Zu diesem Zweck schliessen die Parteien den vorliegenden Vertrag.

III. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Verkäufer verkauft und der Käufer erwirbt (Total Aktien) {{ANZAHL AKTIEN}} Namenaktien zum Nominalwert von CHF 0.005 der Gesellschaft zum Kaufpreis von CHF 140.00 je Aktie, insgesamt CHF {{TOTALPREIS}} .

Die Parteien halten fest, dass die Namenaktien nicht verurkundet sind. Das Aktienbuch der Gesellschaft wird elektronisch geführt. Unter Vorbehalt der Vinkulierungsvorschriften der Gesellschaft erfolgt die Eintragung des Käufers innert 30 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages.

Die Übertragung der Namenaktien erfolgt gegen Bezahlung des Kaufpreises auf ein durch den Verkäufer zu bestimmendes Bankkonto. Die Überweisung erfolgt spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages.

Nutzen und Gefahr an den Namenaktien gehen mit der Unterzeichnung dieses Vertrages auf den Käufer über.

IV. GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer gewährleistet, dass die verkauften Namenaktien sein unbeschränktes Eigentum darstellen, voll liberiert und mit keinerlei Rechte Dritter belastet sind. Jede andere Gewährleistung wird, soweit als gesetzlich zulässig, wegbedungen.

Der Käufer erklärt, über den Geschäftsgang und sämtliche kommerziellen und finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft informiert zu sein.

V. WIRTSCHAFTLICHE BERECHTIGUNG

Der Käufer erklärt, dass er wirtschaftlich am investierten Kapital (Kaufpreis) berechtigt ist und die Aktien für eigene Investitionszwecke erwirbt.

Der Käufer wir dem Verkäufer die GwG-relevanten Dokumente (wie z.B. Passkopie des wirtschaftlich Berechtigten, Wohnadresse, E-Mail, Telefonnummer) mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages zustellen.

Es besteht ein Aktionärsbindungsvertrag, welcher für alle Aktionäre bindend ist.

VI. AKTIENWEITERVERKAUF

Eine Aktienübertragung ist nach einer Mindesthaltefrist von 48 Monaten ab dem Zeitpunkt des Kaufes jederzeit mit schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsrats der Gesellschaft möglich. Die Kaufrechtsfälle werden im Aktienärsbindungsvertrag im Detail aufgeschlüsselt.

VI. INFORMATIONSERKLÄRUNG

Der Erwerb von Namenaktien der Gesellschaft basiert allein auf der ureigenen Entscheidung des Käufers, der nach gründlicher Überprüfung und Beurteilung der zur Verfügung gestellten Informationen seine trifft. Die Informationen der Gesellschaft und des Verkäufers entsprechen dem heutigen Wissensstand, aber geben keinerlei Gewähr für die weitere Entwicklung. Dabei nimmt der Käufer der Aktien der Gesellschaft wissentlich in Kauf, dass die Gesellschaft die formulierten Ziele nicht erreichen kann und damit die erworbenen Aktien an Wert verlieren können, bis hin zur Wertlosigkeit. Zudem nimmt der Käufer zur Kenntnis, dass die Aktien der Gesellschaft nicht an einer

Wertpapierbörse gelistet sind und absolut keinerlei Anspruch auf Rückkauf durch den Verkäufer oder der Gesellschaft besteht.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

Sollte sich ergeben, dass eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig ist, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, und die entfallende Bestimmung soll durch eine andere Bestimmung als ersetzt gelten, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art möglichst verwirklicht. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag Lücken enthält.

Cham,

 Ort, Datum

Der Verkäufer:

Der Käufer, die Käuferin:

.....
 Ramona Bonbizin
 {{{VORNAMEN}}}, {{{NAMEN}}}

Als Bestätigung des Kaufvertrages erfolgt umgehend die Zession/Abtretungserklärung (Art. 165 Abs. 1 OR) der Aktien.

Angaben Bankkonto:

Der Endbetrag gemäss diesem Kaufvertrag auf der Seite 1 ist auf folgendes Konto zu überweisen (etwaige Fehlüberweisungen werden mit einem Spesenabzug zurücküberwiesen)

IBAN: CH35 0900 0000 8511 1903 2
 Postfinance, 4810 Zofingen
 Frau Ramona Bonbizin

Aktionärbindungsvertrag

(German version)

vom 14. Oktober 2024/v1

zwischen

Ramona Bonbizin

Schwalbenweg 4

9436 Balgach

ramona@fashionpaper.ch

(die **Aktionärin 1**)

und

Christian Bruno Bonbizin

Schwalbenweg 4

9436 Balgach

chris@fashionpaper.ch

(die **Aktionär 2**)

Weitere Aktionäre

(die **Community-Investoren**)

(einzeln jeweils eine **Partei** und zusammen die **Parteien**)

betreffend

FASHIONPAPER (Schweiz) AG, Sinslerstrasse 67 in 6330 Cham, Schweiz (die **Gesellschaft**)

Inhaltsverzeichnis

1.	Definitionen	4
2.	Gegenstand, Umfang und Einhaltung des Vertrags	4
2.1	Gegenstand	4
2.2	Umfang	4
2.3	Einhaltung des Vertrags	4
3.	Statuten und Organisationsreglement	5
3.1	Statuten	5
3.2	Organisationsreglement	5
3.3	Widersprüche	5
4.	Generalversammlung	5
4.1	Befugnisse	5
4.2	Stimmrechte	6
4.3	Qualifizierte Quoren	6
5.	Verwaltungsrat und Management	6
5.1	Befugnisse des Verwaltungsrats	6
5.2	Zusammensetzung des Verwaltungsrats	6
5.3	Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats	7
5.4	Beschlussfassung des Verwaltungsrats	7
5.5	Entschädigung des Verwaltungsrats	7
5.6	Management und Delegation	8
5.7	Beteiligungsplan	8
6.	Keine Verpflichtung für weitere Finanzierung	8
7.	Informations- und Einsichtsrechte	8
8.	Verfügungsbeschränkungen	8
8.1	Generelle Beschränkungen und Ausnahmen	8
8.1.1	Keine Belastungen	8
8.1.2	Nur Verkauf	8
8.1.3	Ausgenommene Übertragungen	9
8.2	Kaufrechte	9
8.2.1	Kaufrechtsfälle	9
8.2.2	Information über Kaufrechtsfall	11
8.2.3	Ausübung von Kaufrechten	11
8.2.4	Zuteilung der Optionsaktien	12
8.2.5	Kaufpreis	12
8.2.6	Bestimmung des Kaufpreises	12
8.2.7	Vollzug	12
8.3	Vorhandrecht	12
8.3.1	Gewährung des Vorhandrechts	12
8.3.2	Information	13
8.3.3	Ausübung des Vorhandrechts	13
8.3.4	Zuteilung der offerierten Aktien	13
8.3.5	Kaufpreis	14
8.3.6	Vollzug	14
8.4	Mitverkaufsrecht (Tag-Along)	14
8.4.1	Grundsatz	14
8.4.2	Ausübung des Mitverkaufsrechts	14
8.4.3	Vollzug	15
8.5	Mitverkaufspflicht (Drag-Along)	15

8.5.1	Einräumung der Mitverkaufspflicht	15
8.6	Vollzug	15
8.7	Vornahme von Übertragungshandlungen	16
8.8	Rückkaufsrecht	16
9.	Vertragsbeitritt	16
10.	Community-Vertreter	17
10.1	Ernennung des Community-Vertreter	17
11.	Dauer und Beendigung	17
12.	Vertraulichkeit	
13.	Steuern, Kosten, Auslagen und Zinsen	18
13.1	Steuern	18
13.2	Zinsen	18
14.	Verschiedenes	19
14.1	Übertragung von Marken und Lizenzrechten	19
14.2	Rechtsnatur von Rechten und Pflichten der Parteien	19
14.3	Rechtsnachfolger	19
14.4	Abschliessende Vereinbarung	20
14.5	Änderungen	20
14.6	Übertragbarkeit	20
14.7	Mitteilungen	20
14.8	Teilnichtigkeit	21
15.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	21
15.1	Anwendbares Recht	21
15.2	Gerichtsstand	21
	Unterschriften	22
Anhang 1	Definitionen	23
Anhang 3.1	Statuten	26
Anhang 4.3	Qualifizierte Quoten der Generalversammlung	27
Anhang 5.4(b)	Wichtige Beschlüsse des Verwaltungsrats	28
Anhang 9(a)	Beitritt	30

Präambel

- A. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in 6330 Cham und mit einem Aktienkapital von CHF 100'000.00; eingeteilt in 20'000'000 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.005 (die bestehenden Aktien).
- B. Die bestehenden Aktien werden von der Aktionärin 1 und dem Aktionär 2 gehalten.
- C. Die Aktionäre 1-2 beabsichtigen, ihre gehaltene bestehende Aktien insgesamt bis auf einen Restanteil von 21% aller Aktien an die Community-Investoren zu veräussern.
- D. Die Parteien möchten ihre Rechtsbeziehungen und gegenseitigen Rechte und Pflichten als Aktionäre sowie gegebenenfalls als Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft mittels eines Aktionärsbindungsvertrags regeln.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt (der Vertrag):

1. Definitionen

Einzelne Begriffe haben in diesem Vertrag die Bedeutungen gemäss Anhang 1 zu diesem Vertrag.

2. Gegenstand, Umfang und Einhaltung des Vertrags

2.1 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Beziehungen zwischen den Parteien in Bezug auf ihre Eigenschaften als Aktionäre sowie gegebenenfalls als Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.

2.2 Umfang

Dieser Vertrag bindet die Parteien mit Bezug auf sämtliche von ihnen gehaltenen Aktien. Sofern die Gesellschaft andere Beteiligungsrechte (insbesondere Partizipationsscheine) ausgibt, finden die Bestimmungen dieses Vertrags auf diese anderen Beteiligungsrechte sinngemäss Anwendung, mit Ausnahme der Ziffern 4 und 5.

2.3 Einhaltung des Vertrags

Jede Partei ist verpflichtet, die Bestimmungen dieses Vertrags einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich jede Partei in ihrer Eigenschaft als Aktionär sowie gegebenenfalls als Mitglied des Verwaltungsrats und/oder als Mitglied des Managements, die in diesem Vertrag vorgesehene gesellschaftsrechtliche Struktur umzusetzen und ihr allfälliges Stimmrecht entsprechend auszuüben (oder durch

allfällige Vertreter ausüben zu lassen), damit die Bestimmungen dieses Vertrags umgesetzt und eingehalten werden. Im Falle von Mitgliedern des Verwaltungsrats oder Mitgliedern des Managements gilt dies jedoch nur vorbehaltlich zwingenden Rechts, der Statuten und gültig gefällter Beschlüsse der Generalversammlung sowie im Falle von Mitgliedern des Managements überdies vorbehaltlich gültig gefällter Beschlüsse des Verwaltungsrats.

3. Statuten und Organisationsreglement

3.1 Statuten

Die Parteien sorgen dafür, dass die Gesellschaft die Statuten gemäss Anhang 3.1 beibehält, unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen, welche durch die Parteien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Statuten und dieses Vertrags beschlossen werden (die Statuten).

3.2 Organisationsreglement

Die Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Statuten und diesem Vertrag ein Organisationsreglement erlassen und beibehalten, unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen, welche durch den Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Statuten und dieses Vertrags beschlossen werden (das Organisationsreglement).

3.3 Widersprüche

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Statuten, gegebenenfalls dem Organisationsreglement, einem anderen gesellschaftsrechtlichen Dokument und diesem Vertrag, gehen die Bestimmungen dieses Vertrags zwischen den Parteien als schuldrechtliche (obligatorische) Bestimmungen den Bestimmungen der Statuten und gegebenenfalls des Organisationsreglement sowie dem anderen relevanten gesellschaftsrechtlichen Dokument vor und die Parteien sind verpflichtet, auf Verlangen einer Partei die Statuten und/oder gegebenenfalls das Organisationsreglement und/oder ein anderes relevantes gesellschaftsrechtliches Dokument abzuändern, um den betreffenden Widerspruch zu beseitigen.

4. Generalversammlung

4.1 Befugnisse

Der Generalversammlung kommen die Befugnisse und Rechte gemäss OR und den Statuten zu.

4.2 Stimmrechte

Jede Aktie verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

4.3 Qualifizierte Quoren

Die Parteien vereinbaren, dass Beschlüsse gemäss Anhang 4.3 die Zustimmung von (i) mindestens $66 \frac{2}{3} \% + 1$ Aktienstimme der an der betreffenden Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen und (ii) die Zustimmung von Aktionären 1-2 an der betreffenden Generalversammlung benötigen. Sofern solche Beschlüsse nicht in die formelle Kompetenz der Generalversammlung fallen, benötigen diese die informelle Zustimmung (ausserhalb einer Generalversammlung, wobei eine Zustimmung per E-Mail der Mehrheitsaktionäre genügt).

5. Verwaltungsrat und Management

5.1 Befugnisse des Verwaltungsrats

Dem Verwaltungsrat kommen die Befugnisse, Rechte und Pflichten gemäss OR, den Statuten und gegebenenfalls dem Organisationsreglement zu.

5.2 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (a) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 1 Mitglied und maximal 4 Mitgliedern.
- (b) Die Parteien wählen den Verwaltungsrat wie folgt:
 - (i) Aktionäre 1-2 haben das Recht, mindestens 2 Mitglieder, einschliesslich des Präsidenten des Verwaltungsrats, zu bezeichnen, zu bestimmen;
 - (ii) Jeder Aktionär hat das Recht, solange er/sie mindestens $30\% + 1$ Aktienstimmen auf sich vereinigt, ein Mitglied des Verwaltungsrats zu bezeichnen, zu bestimmen;
- (c) Soweit nicht mindestens 1 Mitglied des Verwaltungsrats gemäss den Ziffern 5.2(b)(i) und 5.2(b)(ii) bezeichnet wird, wählt die Generalversammlung diese ungebunden im Einklang mit den Statuten.
- (d) Die Nichtwahl von in Übereinstimmung mit Ziffer 5.2(b) zur Wahl vorgeschlagenen Mitgliedern des Verwaltungsrats und deren Abberufung darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Bei einer Nichtwahl bzw. einer Abberufung aus wichtigen Gründen steht der betreffenden Partei das Recht zu, der Generalversammlung einen Ersatzvorschlag zu unterbreiten.
- (e) Jede Partei kann jederzeit die Abberufung der von ihr bezeichneten, bestimmten Mitglieder des Verwaltungsrats verlangen.

5.3 Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats

- (a) Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist, darunter mindestens ein Aktionär 1-2 oder Aktionär 1-2 Vertreter, vorbehaltlich der Ziffern 5.3(b) und 5.3(c). Als bei der Beschlussfassung anwesend, gilt auch die Anwesenheit per Videoübertragung, Computer, Telefon.
- (b) Sofern mit Bezug auf ein bestimmtes Traktandum die Beschlussfähigkeit gemäss Ziffer 5.3(a) nicht gegeben ist, ist das betreffende Traktandum für die nächste Sitzung des Verwaltungsrats erneut zu traktandieren. Die Einladung soll mindestens zehn Tage vor der entsprechenden Sitzung per E-Mail oder Post an die Mitglieder des Verwaltungsrats gesendet werden und bei der Festlegung des Sitzungstermins sind nach Möglichkeit Rückmeldungen der Mitglieder des Verwaltungsrats betreffend ihrer Verfügbarkeit zu berücksichtigen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat dann (nur mit Bezug auf dieses Traktandum) bereits beschlussfähig.
- (c) Die Quoren zur Beschlussfähigkeit gemäss den vorstehenden Absätzen kommen nicht zur Anwendung und es genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Verwaltungsrats, wenn das einzige Traktandum für eine Sitzung des Verwaltungsrats in einer beurkundungspflichtigen Bestätigung der Durchführung einer Kapitalerhöhung oder einer nachträglichen Liberierung von Einlagen und der entsprechenden Anpassung der Statuten besteht (insbesondere gemäss den Art. 634a, 651 Abs. 4, 651a, 652e, 652g und 653g OR).

5.4 Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (a) Für einen Beschluss des Verwaltungsrats ist grundsätzlich die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats notwendig.
- (b) Für Beschlüsse gemäss Anhang 5.4(b) ist neben der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats die Zustimmung der Aktionärin 1 oder Aktionär 2, notwendig.

5.5 Entschädigung des Verwaltungsrats

Mitglieder des Verwaltungsrats haben für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrats keinen Anspruch auf Vergütung, sofern sie Mitarbeiter der Gesellschaft sind. Für Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht Mitarbeiter der Gesellschaft sind, kann der Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung festlegen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Entschädigung von Spesen und Auslagen gegen Vorlage entsprechender Belege sowie die Entschädigung von Arbeitnehmern der Gesellschaft für deren Tätigkeit als Arbeitnehmer unter den entsprechenden Arbeitsverträgen.

5.6 Management und Delegation

Der Verwaltungsrat kann die Führung des operativen Geschäfts der Gesellschaft an ein Management delegieren und die Mitglieder des Managements in Übereinstimmung mit Ziffer 5.4(b) bestimmen.

5.7 Beteiligungsplan

Die Parteien stimmen überein, dass die Gesellschaft über keinen Beteiligungsplan (Aktienplan, Optionsplan oder virtueller Beteiligungsplan) für Verwaltungsräte, Mitglieder des Management, und weitere Schlüsselmitarbeiter und Dienstleister einrichten wird (der Beteiligungsplan).

6. Keine Verpflichtung für weitere Finanzierung

Der Verwaltungsrat kann die Führung des operativen Geschäfts der Gesellschaft an ein Management delegieren und die Mitglieder des Managements in Übereinstimmung mit Ziffer 5.4(b) bestimmen.

7. Informations- und Einsichtsrechte

- (a) Die Parteien sorgen dafür, dass die Gesellschaft jedem Aktionär folgende Informationen per E-Mail zukommen lässt:
 - (i) innert 180 (hundertachtzig) Kalendertagen nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen revidierten Jahresabschluss betreffend das entsprechende Geschäftsjahr, welcher gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts erstellt wurde, inkl. Bilanz und Erfolgsrechnung;
 - (ii) innert 30 (dreissig) Kalendertagen nach Ende eines jeden Halbjahres ein kurzes Reporting mit vom Verwaltungsrat definierten KPIs.

8. Verfügungsbeschränkungen

8.1 Generelle Beschränkungen und Ausnahmen

8.1.1. Keine Belastungen

Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung sämtlicher Parteien darf keine Partei Aktien oder Bezugsrechte für Aktien mit Belastungen belasten.

8.1.2. Nur Verkauf

- (a) Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrats darf während der Dauer dieses Vertrags kein Aktionär Aktien auf andere Weise verkaufen, verschenken oder auf eine andere Art entgeltlich oder unentgeltlich übertragen als auf dem Wege eines reinen Kaufs nach Art. 184 ff. OR (wobei die in guten

Treuen oder gemäss diesem Vertrag zu bestimmende Gegenleistung für die Aktien in Geld oder gleichwertigen Mitteln zu bestehen hat).

- (b) Es gilt für jeden Aktienverkauf eine Haltefrist von 4 Jahren.

8.1.3. Ausgenommene Übertragungen

Von den Beschränkungen gemäss der Ziffern 8.1.1 und 8.1.2(a),(b) sowie Ziffer 8.2 (Kaufrechte), Ziffern 8.3 (Vorhandrecht), Ziffer 8.4 (Mitverkaufsrecht (Tag-Along)) und Ziffern 8.5 (Mitverkaufspflicht (Drag-Along)) ausgenommen sind folgende Übertragungen:

- (a) Eine Übertragung von sämtlichen durch einen Aktionär gehaltenen Aktien an eine von ihm direkt oder indirekt zu 100% oder, soweit vom Verwaltungsrat bewilligt, anderweitig zur Mehrheit gehaltene Tochtergesellschaft oder von dieser an eine andere von dem Aktionär direkt oder indirekt zu 100% oder, soweit vom Verwaltungsrat bewilligt, anderweitig zur Mehrheit gehaltene Tochtergesellschaft, sofern (i) die Erwerberin gegenüber allen Parteien schriftlich den Beitritt zu diesem Vertrag erklärt und sich dabei verpflichtet, die Bestimmungen dieses Vertrags einzuhalten, und (ii) wobei der übertragende Aktionär (aa) verpflichtet ist, zu jeder Zeit direkt oder indirekt 100% (oder, soweit vom Verwaltungsrat bewilligt) der Aktien dieser Tochtergesellschaft zu halten und, sollte er aufhören 100% (oder, soweit vom Verwaltungsrat bewilligt) der Aktien dieser Tochtergesellschaft zu halten, diese Tochtergesellschaft die Aktien unmittelbar wieder an die zuvor übertragene Tochtergesellschaft/den zuvor übertragenen Aktionär zurück zu übertragen hat, (bb) Partei zu diesem Vertrag bleibt und (cc) gegenüber den anderen Parteien für die Erfüllung dieses Vertrags durch diese Tochtergesellschaft solidarisch haftbar bleibt;
- (b) eine Übertragung von sämtlichen Aktien von einer Tochtergesellschaft, auf welche Aktien gemäss der vorangehenden Ziffer 8.1.3(a) übertragen wurden, zurück an den zuvor auf diese übertragenen Aktionär;
- (c) jegliche Übertragung von Aktien von Aktionärin 1 auf Aktionär 2 und umgekehrt;
- (d) jegliche Übertragung von Aktien von Aktionärin 1 und Aktionär 2 auf die von Aktionärin 1 und Aktionär 2 gemeinsame Kinder und Kindeskindern und umgekehrt;
- (e) jegliche Übertragung von Aktien von Aktionärin 1 und Aktionär 2 auf Community-Mitglieder.

8.2 Kaufrechte

8.2.1. Kaufrechtsfälle

Vorbehaltlich der Ziffer 8.2.3(a) hat in erster Priorität die Gesellschaft in zweiter Priorität jeder Aktionär der mehr als 5% der zum jeweiligen Zeitpunkt ausgegebenen Aktien hält, und in dritter Priorität jeder Aktionär (zum Zweck dieser Ziffer 8.2 die Optionspartei) in den folgenden Fällen (jeweils ein Kaufrechtsfall) ein Kaufrecht (das Kaufrecht), bezüglich

sämtlicher (und nicht bloss Teilen davon) von einer anderen Partei (die belastete Partei) gehaltenen Aktien (die Optionsaktien) zum Kaufpreis gemäss Ziffer 8.2.5, unter Ausschluss des Vorhandrechts:

- (a) Bei Tod, Verbeiständung (unabhängig von der Art) oder dauernder Handlungsfähigkeit für mehr als sechs Monate oder Erlass eines Entscheids über die Verschollenerklärung einer belasteten Partei (bei natürlichen Personen);
- (b) bei direkter oder indirekter güterrechtlicher Übertragung von Aktien einer belasteten Partei (wobei das Kaufrecht nur mit Bezug auf die übertragenen Aktien Anwendung findet);
- (c) bei Insolvenz, Konkurs, im Falle eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassverfahrens (einschliesslich einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung) oder eines ähnlichen Verfahrens (inkl. Einsetzung eines Sachwalters, Liquidators oder einer ähnlichen Amtsperson über eine belastete Partei) einer belasteten Partei, bei Stellung oder Anerkennung eines Begehrens auf Durchführung eines solchen Verfahrens durch die betreffende belastete Partei oder bei Durchführung von Zwangsvollstreckungsmassnahmen (Pfändung, Pfandverwertungsmassnahmen etc.) gegen eine belastete Partei, alle oder praktisch alle ihrer Vermögenswerte oder die von ihr gehaltenen Aktien;
- (d) bei Begehen einer Straftat (mit Ausnahme von Übertretungen im Sinne von Art. 103 StGB) durch die belastete Partei gegen die Interessen einer Partei, der Gesellschaft oder einer von deren Tochtergesellschaften;
- (e) bei einem Zahlungsverzug einer belasteten Partei mit Bezug auf den Ausgabebetrag der von ihr gezeichneten Aktien oder von ihr der Gesellschaft gegenüber schriftlich versprochenen Darlehen oder Zahlungen in die Reserven der Gesellschaft;
- (f) bei einer Übertragung, Verpfändung oder Belastung mit Belastungen von Aktien in Verletzung dieses Vertrags;
- (g) bei Wunsch nach Kündigung/Auflösung dieses Vertrags durch eine belastete Partei;
- (h) soweit der Beteiligungsplan ein Kaufrecht vorsieht;
- (i) bei Verletzung von Mitwirkungspflichten, Zusicherungen oder Gewährleistungen unter dem Beteiligungsvertrag gemäss welchem die belastete Partei Aktien erworben hat;
- (j) bei einer anderweitigen schwerwiegenden Verletzung dieses Vertrags durch eine belastete Partei, sofern diese Verletzung und deren Auswirkungen nicht innert 20 (zwanzig) Kalendertagen nach schriftlicher Beanstandung dieser Verletzung und deren Auswirkungen durch eine andere Partei vollständig geheilt werden.

8.2.2. Information über Kaufrechtsfall

Die belastete Partei, ihr Beistand oder jeder ihrer Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Optionsparteien unverzüglich über den Eintritt eines Kaufrechtsfalls zu informieren (die Optionsmitteilung).

8.2.3. Ausübung von Kaufrechten

- (a) Für die Kaufrechtsfälle gemäss Ziffer 8.2.1(a) bis 8.2.1(c) gelten folgende Spezialregelungen zu den jeweiligen Optionsparteien:
- (i) Ist in einem Kaufrechtsfall gemäss Ziffern 8.2.1(a) und 8.2.1(c) belastete Partei die Aktionärin 1 oder Aktionär 2, so ist die Aktionärin 1 bzw. der Aktionär 2, sofern nicht selbst belastete Partei und noch kein Scheidungsverfahren zwischen Aktionärin 1 und Aktionär 2 im Sinne von Art. 274 ZPO eingeleitet wurde, gemäss den Bestimmungen in Ziffer 8.2.3(b) zunächst einzige Optionspartei.
 - (ii) Sind sowohl Aktionärin 1 und Aktionär 2 Parteien eines sie betreffenden Scheidungsverfahrens gemäss Art. 274 ff. ZPO, so bildet die Einleitung des Scheidungsverfahrens im Sinne von Art. 274 ZPO einen ausschliesslich Aktionärin 1 und Aktionär 2 betreffenden Kaufrechtsfall, wonach ausschliesslich und einzig Aktionär 2 die belastete Partei und Aktionärin 1 ausschliessliche und einzige Optionspartei ist gemäss den Bestimmungen in Ziffer 8.2.3(b). Mit Ausnahme von Aktionärin 1 steht keiner Partei ein Kaufrecht gestützt auf diese Ziffer 8.2.3(a)(ii) zu. Ausserdem findet Ziffer 8.2.3(c) bezüglich dieser Ziffer 8.2.3(a)(ii) keine Anwendung.
- (b) Eine Optionspartei im Sinne von Ziffer 8.2.3(a) hat ihr Kaufrecht innert 30 (dreissig) Kalendertagen nach Erhalt der Optionsmitteilung oder anderweitig nachgewiesener zweifelsfreier Kenntnis des Kaufrechtsfalls (die Ausübungserklärung 1) durch schriftliche Erklärung an die belastete Partei, ihren Beistand oder Rechtsnachfolger auszuüben (die Ausübungserklärung 1). Falls eine Optionspartei keine Ausübungserklärung 1 innert der Ausübungsfrist 1 abgibt, gilt dies als unwiderruflicher Verzicht auf dieses Recht in Bezug auf den betreffenden Kaufrechtsfall.
- (c) In allen anderen Kaufrechtsfällen sowie falls keine Optionspartei gemäss Ziffer 8.2.3(a), mit Ausnahme der Ziffer 8.2.3(a)(ii), ihr Kaufrecht entsprechend der Ziffer 8.2.3(b) ausübt, hat eine Optionspartei das Kaufrecht innert 60 (sechzig) Kalendertagen nach Erhalt der Optionsmitteilung oder anderweitig nachgewiesener zweifelsfreier Kenntnis des Kaufrechtsfalls (die Ausübungsfrist 2) durch schriftliche Erklärung an die belastete Parteien, ihren Beistand oder Rechtsnachfolger auszuüben (die Ausübungserklärung 2). Falls eine Optionspartei keine Ausübungserklärung 2 innert der Ausübungsfrist 2 abgibt, gilt dies als unwiderruflicher Verzicht auf dieses Recht in Bezug auf den betreffenden Kaufrechtsfall.

8.2.4. Zuteilung der Optionsaktien

Falls mehr als eine Optionspartei innert der Ausübungsfrist 1 bzw. Ausübungsfrist 2 eine Ausübungserklärung 1 bzw. Ausübungserklärung 2 abgibt, werden die von der belasteten Partei gehaltenen Optionsaktien diesen Optionsparteien pro rata nach Massgabe ihrer Anteile an den Aktien zum Zeitpunkt des Kaufrechtsfalls zugeteilt.

8.2.5. Kaufpreis

Der Kaufpreis für die Optionsaktien, bezüglich welcher das Kaufrecht ausgeübt wird

- (a) entspricht im Falle der Kaufrechtsfälle gemäss den Ziffer 8.2.1 dem ursprünglichen Verkaufswert von Aktionärin 1 bzw. Aktionär 2 pro Optionsaktie, ohne Berücksichtigung von allfälligen Kontroll- oder Blockprämien oder Abschlägen für Minderheitspositionen.

8.2.6. Bestimmung des Verkaufspreises

Sofern sich die betreffende belastete Partei und die Optionsparteien, welche eine Ausübungserklärung 1 bzw. Ausübungserklärung 2 innert der Ausübungsfrist 1 bzw. Ausübungsfrist 2 abgegeben haben, nicht innert dreissig (30) Kalendertagen nach Ablauf der Ausübungsfrist 1 bzw. Ausübungsfrist 2 für sämtliche Optionsaktien über den Verkaufspreis des ursprünglichen Verkaufswert von Aktionärin 1 bzw. Aktionär 2 geeinigt haben, haben diejenigen Optionsparteien, welche sich mit der belasteten Partei nicht auf den Verkaufspreis einigen konnten, gemeinsam oder je einzeln ein Gerichtsverfahren gemäss Ziffer 15.2 einzuleiten.

8.2.7. Vollzug

Sofern mindestens eine Optionspartei eine Ausübungserklärung 1 bzw. Ausübungserklärung 2 innerhalb der Ausübungsfrist 1 bzw. Ausübungsfrist 2 abgibt, ist der Verkauf der von der belasteten Partei gehaltenen Optionsaktien innert 60 (sechzig) Kalendertagen ab Bestimmung des Verkaufspreises gemäss Ziffer 8.2.6 zu vollziehen.

8.3. Vorhandrecht

8.3.1. Gewährung des Vorhandrechts

Will ein Aktionär (zum Zweck dieser Ziffer 8.3 der veräussernde Aktionär) alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Aktien (die offerierten Aktien) an eine andere Person verkaufen, sei dies eine andere Partei oder ein Dritter (der Interessent), (der Vorhandrechtsfall), so hat er vom Interessenten eine Offerte (die Offerte) einzuholen und vor deren Annahme in erster Priorität die Gesellschaft in zweiter Priorität jeder Aktionär der mehr als 5% der zum jeweiligen Zeitpunkt ausgegebenen Aktien hält (die berechtigten Aktionäre) zu informieren (die Offertmitteilung), welchen hiermit ein Vorhandrecht (jedoch keine Pflicht) zum Erwerb aller oder von Teilen der offerierten Aktien vom veräussernden Aktionär gewährt wird, alles gemäss den nachfolgenden

Bestimmungen (das Vorhandrecht). Das Vorhandrecht kommt bei Verkäufen von Optionsaktien gemäss Ziffer 8.2 nicht zur Anwendung.

8.3.2. Information

Der Offertmitteilung

- (a) ist eine Kopie der Offerte beizulegen, welche folgende Elemente aufzuweisen hat:
 - (i) den Namen und die Adresse des Interessenten
 - (ii) die Anzahl der offerierten Aktien;
 - (iii) den Preis, welche der Interessent in guten Treuen bereit ist, pro offerierte Aktie zu bezahlen (der offerierte Preis);
 - (iv) die Zusicherungen, Gewährleistungen, Schadloshaltungen und Garantien, welche vom veräussernden Aktionär in diesem Zusammenhang abgegeben werden müssen; und
 - (v) die Erklärung des Interessenten, die offerierten Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwerben zu wollen.
- (b) ist eine schriftliche und verbindliche Erklärung des Interessenten beizulegen, wonach der Interessent diesem Vertrag beitrifft, lediglich unter Vorbehalt des Vollzugs des Erwerbs der offerierten Aktien.

8.3.3. Ausübung des Vorhandrechts

Ein berechtigter Aktionär hat das Vorhandrecht innerhalb von 20 (zwanzig) Kalendertagen nach Zustellung der Offertmitteilung (die Ausübungsfrist 3) durch schriftliche Mitteilung an den veräussernden Aktionär auszuüben (die Ausübungserklärung 3). Falls ein berechtigter Aktionär keine Ausübungserklärung 3 innert der Ausübungsfrist 3 abgibt, gilt dies mit Bezug auf den betreffenden Vorhandrechtsfall als unwiderruflicher Verzicht dieses berechtigten Aktionärs auf das Vorhandrecht.

8.3.4. Zuteilung der offerierten Aktien

Falls mehr als ein berechtigter Aktionär innert der Ausübungsfrist 3 eine Ausübungserklärung 3 abgibt, werden die offerierten Aktien diesen berechtigten Aktionären pro rata nach Massgabe der von ihnen zum Zeitpunkt des Vorhandrechtsfalls gehaltenen Aktien zugeteilt.

8.3.5. Kaufpreis

Der an den veräussernden Aktionär pro offerierte Aktie zu bezahlende Kaufpreis entspricht dem offerierten Preis.

8.3.6. Vollzug

- (a) Sofern mindestens ein berechtigter Aktionär innert der Ausübungsfrist 3 eine Ausübungserklärung 3 abgibt, ist der entsprechende Verkauf der offerierten Aktien innerhalb von 60 (sechzig) Kalendertagen nach Ablauf der Ausübungsfrist 3 mit Bezug auf sämtliche berechtigten Aktionär zu vollziehen.
- (b) Falls kein berechtigter Aktionär innert der Ausübungsfrist 3 eine Ausübungserklärung 3 abgibt, ist der veräussernde Aktionär unter Vorbehalt von Ziffer 8.4 (Mitverkaufsrecht (Tag Along)) und Ziffer 9 (Vertragsbeitritt) frei, die offerierten Aktien während 60 (sechzig) Kalendertagen nach Ablauf der Ausübungsfrist 3 mit Bezug auf sämtliche berechtigten Aktionäre zu den Bedingungen, welche für den Interessenten nicht günstiger als die Bedingungen gemäss der Offerte sein dürfen, an den Interessenten zu verkaufen.

8.4. Mitverkaufsrecht (Tag-Along)**8.4.1. Grundsatz**

Sofern ein oder mehrere veräussernde(r) Aktionär(e) in einer oder mehreren zusammenhängenden Transaktionen mehr als 30% der zu diesem Zeitpunkt gesamthaft ausgegebenen Aktien an einen Dritten (der Drittinteressent) verkaufen wollen und unter der Bedingung, dass kein berechtigter Aktionär das Vorhandrecht ausgeübt hat (der Mitverkaufsfall), hat jeder berechnigte Aktionär das Recht (nicht jedoch die Pflicht), für deren Einhaltung durch den Drittinteressenten die veräussernden Aktionäre zu sorgen haben (das Mitverkaufsrecht), seine Aktien nach Wahl jedes berechtigten Aktionärs pro rata zu den Aktien der veräussernden Aktionäre zusammen mit den Aktien der veräussernden Aktionäre dem Drittinteressenten zum offerierten Preis und zu den Übrigen, für die veräussernden Aktionäre gemäss Offerte geltenden Bestimmungen und Bedingungen zu verkaufen. In einem Mitverkaufsfall der zum Verkauf von mehr als 66^{2/3}% der zu diesem Zeitpunkt gesamthaft ausgegebenen Aktien führen wurde, hat jeder berechnigte Aktionär das Recht (jedoch nicht die Pflicht) nach seiner Wahl einen pro rata Anteil oder sämtliche von diesem gehaltenen Aktien zu verkaufen.

8.4.2. Ausübung des Mitverkaufsrecht

Ein berechtigter Aktionär hat das Mitverkaufsrecht durch schriftliche Erklärung an die veräussernden Aktionäre (die Mitverkaufserklärung) innert der Ausübungsfrist 3 auszuüben. Falls ein berechtigter Aktionär keine Mitverkaufserklärung innert der Ausübungsfrist 3 abgibt, gilt dies mit Bezug auf den betreffenden Mitverkaufsfall als unwiderruflicher Verzicht dieses berechtigten Aktionärs auf das Mitverkaufsrecht.

8.4.3. Vollzug

Sofern mindestens ein berechtigter Aktionär eine Mitverkaufserklärung innert der Ausübungsfrist 3 abgibt, dürfen die veräussernden Aktionäre den Verkauf ihrer offerierten Aktien an den Dritttinteressenten nur vollziehen, wenn gleichzeitig der Vollzug des Verkaufs der von den berechtigten Aktionären durch Ausübung ihres Mitverkaufsrechts angebotenen Aktien zu den massgeblich gleichen Bedingungen stattfindet oder die veräussernden Aktionäre diesen berechtigten Aktionären die betreffenden Aktien zu den massgeblich gleichen Bedingungen abkaufen.

8.5. Mitverkaufspflicht (Drag-Along)**8.5.1. Einräumung der Mitverkaufspflicht**

(a) Sofern (kumulativ)

- (i) eine in guten Treuen abgegebene Offerte eines Dritttinteressenten, welcher weder ein veräussernder Aktionär noch eine nahestehende Person eines veräussernden Aktionärs ist, über den Kauf von mindestens 50% der Aktien in einer oder mehreren zusammenhängenden Transaktionen vorliegt; und
- (ii) veräussernde Aktionäre, welche zusammen mindestens 50% der Aktien halten, 100% ihrer Aktien gemäss den Bedingungen der Offerte an den Dritttinteressenten verkaufen wollen;

haben die veräussernden Aktionäre das Recht (jedoch nicht die Pflicht), von den anderen berechtigten Aktionären schriftlich zu verlangen (die Mitverkaufsaufforderung, dass diese (i) sofern sie weniger als 5% der zum jeweiligen Zeitpunkt ausgegebenen Aktien halten, einen pro rata Anteil ihrer Aktien und (ii) sofern sie 5% oder weniger der zum jeweiligen Zeitpunkt ausgegebenen Aktien halten, sämtliche gehaltenen Aktien, an den Dritttinteressenten zum offerierten Preis und zu den übrigen, für die veräussernden Aktionäre gemäss Offerte geltenden Bestimmungen und Bedingungen mitverkaufen (die Mitverkaufspflicht).

(b) Die Mitverkaufspflicht hat gegenüber dem Vorhandrecht Vorrang.

8.6. Vollzug

Der Verkauf und Vollzug von Aktien der berechtigten Aktionäre an den Dritttinteressenten hat zeitgleich mit dem Verkauf und Vollzug der von den veräussernden Aktionären offerierten Aktien an den Dritttinteressenten, jedoch spätestens innert sechs (6) Monaten nach dem Datum der Mitverkaufsaufforderung, zu erfolgen.

8.7. Vornahme von Übertragungshandlungen

Erfolgt ein Verkauf oder eine anderweitige Übertragung von Aktien in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 6, haben die Parteien dafür zu sorgen, dass der Verwaltungsrat der betreffenden Übertragung zustimmt und der Erwerber der betreffenden Aktien mit Bezug auf dieselben als Aktionär ins Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen wird. Erfolgt ein Verkauf oder eine anderweitige Übertragung von Aktien nicht in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 6, haben die Parteien dafür zu sorgen, dass der Verwaltungsrat der betreffenden Übertragung nicht zustimmt und den Eintrag des Erwerbers der betreffenden Aktien mit Bezug auf dieselben als Aktionär ins Aktienbuch der jeweiligen Gesellschaft verweigert, notfalls unter Anwendung der Vinkulierungsbestimmungen gemäss den entsprechenden Statuten.

8.8. Rückkaufsrecht

In erster Priorität die Gesellschaft und in zweiter Priorität jeder Aktionär der mehr als 5% der zum jeweiligen Zeitpunkt ausgegebenen Aktien hält, hat jederzeit das Recht, von allen oder einzelnen Community-Investoren (nach Wahl der Gesellschaft bzw. der berechtigten Aktionäre) zu deren ursprünglichen Ausgabepreis zzgl. 5% Zins p.a. zu erwerben. Die Bestimmungen von Ziffer 8.2 finden sinngemäss Anwendung.

9. Vertragsbeitritt

- (a) Die Parteien vereinbaren und stimmen hiermit im Voraus zu, dass Personen, welche Aktien gemäss diesem Vertrag oder auf andere Art mit Zustimmung aller Parteien erwerben und schriftlich mittels einer unterzeichneten Beitrittserklärung, im Wesentlichen gemäss Anhang 9(a). zuhanden der Parteien (mit Ausnahme von Parteien, welche aufgrund der betreffenden Übertragung von Aktien als Parteien ausscheiden) erklären, diesem Vertrag als Partei beitreten zu wollen, Parteien dieses Vertrags werden.
- (b) Der jeweilige Erwerber von Aktien tritt dabei mit Bezug auf diese Aktien vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Veräusserers unter diesem Vertrag ein, mit Ausnahme von Rechten und Pflichten, welche spezifisch Aktionärin 1, Aktionär 2 gewahrt bzw. auferlegt werden.
- (c) Die Parteien verpflichten sich, in jedem Fall Aktien nur an einen Dritten zu übertragen oder dem originären Erwerb von Aktien durch einen Dritten nur zuzustimmen bzw. dafür zu sorgen, dass die von ihnen gestellten Mitglieder des Verwaltungsrats einem solchen Erwerb durch einen Dritten nur zustimmen und die Gesellschaft Aktien nur ausgibt, wenn dieser Dritte vorgängig diesem Vertrag mit Wirkung per Erwerb der betreffenden Aktien als Partei gemäss dieser Ziffer 9 beitritt.

10. Community-Vertreter

10.1. Ernennung des Community-Vertreter

Die Aktionäre ernennen keinen gemeinsamen Vertreter aller Community-Investoren . Jeder Aktionär übt seine Rechte selbst aus und hat die Pflichten selbst zu übernehmen, die in diesem Vertrag festgelegt sind.

11. Dauer und Beendigung

- (a) Dieser Vertrag tritt (i) für die Aktionäre 1-2 mit seiner Unterzeichnung und (ii) die Community-Investoren mit dem Erwerb der Community-Aktien (Übertrag der Aktien) in Kraft und wird mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2034 abgeschlossen. Sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich auf den 31. Dezember 2034 gekündigt wird, dauert er anschliessend auf unbestimmte Zeit weiter und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat jeweils an sämtliche übrigen Parteien mittels eingeschriebener Post zu erfolgen.
- (b) Dieser Vertrag erlischt nicht zufolge Tod, Verschollenheit oder Handlungsunfähigkeit einer Partei oder wenn der Liquidationsanteil einer Partei zur Zwangsverwertung gelangt oder eine Partei in Konkurs fällt oder unter Beistandschaft gestellt wird.
- (c) Dieser Vertrag erlischt automatisch mit Bezug auf diejenige Partei, welche in Übereinstimmung mit diesem Vertrag nicht mehr Aktionär/in ist und auch nicht mehr indirekt Aktien hält, wobei diesfalls dieser Vertrag unter den übrigen Parteien weiter gilt.
- (d) Die Kündigung dieses Vertrags durch eine Partei erfolgt mit Wirkung nur für diese selbst und beeinträchtigt dessen Weitergeltung unter den übrigen Parteien nicht.
- (e) Ansprüche, welche unter diesem Vertrag gegen eine Partei bereits vor deren Ausscheiden als Partei entstanden sind, werden durch das Ausscheiden dieser Partei nicht beeinträchtigt.
- (f) An die Verpflichtungen aus den Ziffern 12 (Vertraulichkeit), 15.1 (Anwendbares Recht), und 15.2 (Gerichtsstand) bleibt eine Partei auch nach deren Ausscheiden als Partei oder Beendigung dieses Vertrags gebunden.
- (g) Die Parteien sind sich einig, dass Art. 546 Absatz 1 OR nicht auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien, gemäss diesem Vertrag zur Anwendung kommt.

12. Vertraulichkeit

- (a) Die Parteien werden den Inhalt dieses Vertrags sowie sämtliche unter oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen (die Vertraulichen Informationen) streng vertraulich behandeln und nicht Dritten zugänglich machen. Nicht als Vertrauliche Informationen gelten hierbei Informationen, welche
 - (i) bei Erhalt durch eine Partei bereits nachweislich im rechtmässigen Besitz dieser Partei waren;
 - (ii) bei Erhalt bereits öffentlich zugänglich waren; oder
 - (iii) deren Veröffentlichung durch die bekannt gebende Person oder die Gesellschaft ausdrücklich schriftlich erlaubt wurde.
- (b) Von der Verpflichtung gemäss Ziffer 12(a) ausgenommen sind jedoch
 - (i) die Offenlegung vertraulicher Informationen aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften;
 - (ii) die Offenlegung dieses Vertrags an einen Dritten, der in guten Treuen an einer Zeichnung oder einem Kauf von Aktien oder einer Finanzierung der Gesellschaft interessiert ist, jeweils basierend auf vergleichbaren Geheimhaltungsvereinbarungen; sowie
 - (iii) die Offenlegung vertraulicher Informationen zwecks Wahrung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten gemäss diesem Vertrag.

13. Steuern, Kosten, Auslagen und Zinsen

13.1. Steuern

- (a) Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, hat jede Partei die bei ihr im Zusammenhang mit den gemäss diesem Vertrag vollzogenen Transaktionen anfallenden Steuern und Abgaben selbst zu tragen.
- (b) Jede Partei hält die Gesellschaft schadlos für allfällige Steuern und Sozialversicherungen, welche der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder dem Verkauf von Aktien durch die jeweilige Partei entstehen.

13.2. Zinsen

Sofern eine Partei mit einer gemäss diesem Vertrag geschuldeten Zahlung in Verzug ist, hat sie auf diesem Betrag ab dem Tage der Fälligkeit der Zahlung bis zum Zeitpunkt der Zahlung (sei dies vor oder nach einem gerichtlichen Urteil) einen Verzugszins in der Höhe von 5% p.a. zu bezahlen.

14. Verschiedenes

14.1. Übertragung von Marken und Lizenzrechten bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte

Sobald 0,4% aller ausgegebenen Aktien im Besitz der Community sind, wird die Gesellschaft die Übernahme der Markenrechte und Lizenzrechte von Fashionpaper.ch, Fashionpaper.de und Fashionpaper.at von den bisherigen Eigentümern veranlassen. Diese Übernahme erfolgt unter den folgenden Bedingungen:

- (a) Die spezifischen Markenrechte und Lizenzrechte, die übernommen werden sollen, werden durch einen Beschluss des Verwaltungsrats bestimmt.
- (b) Die Bewertung der Markenrechte und Lizenzrechte erfolgte auf Grundlage der Kosten, die heute für den Aufbau einer solchen wertvollen Domain hinsichtlich der Google-Platzierung und Markenbekanntheit anfallen würde. Die Bewertung ist so kalkuliert, dass jährliche Aufwendungen in Höhe von 500'000 CHF zugrunde gelegt werden. Bei einer Laufzeit von 16 Jahren ergibt sich daraus ein Gesamtwert von 8 Millionen CHF.
- (c) Die Zustimmung der Generalversammlung zur Übernahme der Markenrechte und Lizenzrechte zum Zeitpunkt sobald 0,4% erreicht sind, ist bereits erfolgt und wird als gegeben angesehen.
- (d) Finanzierung der Übernahme
Die heutigen Markeninhaber werden nicht ausbezahlt, sondern gewähren der Aktiengesellschaft ein Darlehen in Höhe des vereinbarten Übernahmewerts. Die Konditionen des Darlehens werden vom Verwaltungsrat festgelegt und müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

14.2. Rechtsnatur von Rechten und Pflichten der Parteien

- (e) Sofern nicht ausdrücklich anderweitig in diesem Vertrag festgehalten sind, sind die Rechte und Pflichten der Parteien individueller (und nicht solidarischer) Natur.
- (f) Die Rechte und Pflichten der Parteien unter diesem Vertrag sind rein Vertraglicher Natur und die Parteien stimmen überein, dass sie keine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR bilden und dieser Vertrag nicht auf diese Weise ausgelegt werden soll.

14.3. Rechtsnachfolger

Dieser Vertrag bindet nebst den Parteien auch deren Rechtsnachfolger, insbesondere die infolge Erbgangs oder Kraft ehelichen Güterrechts zur Nachfolge berufenen Personen.

14.4. Abschliessende Vereinbarung

Dieser Vertrag gibt die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand wieder und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden oder Willensäusserungen zwischen den Parteien.

14.5. Änderungen

- (a) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (inkl. Änderungen dieser Ziffer 14.4) bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.
- (b) Ungeachtet Ziffer 14.4(a) nehmen die Parteien zur Kenntnis und vereinbaren, dass dieser Vertrag mit Zustimmung von Parteien, welche mindestens 20% der Aktien halten, mit Bindungswirkung für sämtliche Parteien abgeändert werden kann, soweit solche Änderungen nicht bereits entstandene Ansprüche einer Partei, welche einer solchen Änderung nicht zustimmt, beeinträchtigen oder einer nicht zustimmenden Partei eine materiell grössere Haftung oder materiell beschwerliche Pflichten als gemäss diesem Vertrag auferlegen.

14.6. Übertragbarkeit

Die Parteien verpflichten sich, diesen Vertrag sowie die ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte nicht ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien auf/an Dritte zu übertragen/abzutreten. Vorbehalten bleiben Übertragungen/Abtretungen gemäss diesem Vertrag.

14.7. Mitteilungen

- (a) Sofern in diesem Vertrag nicht anderweitig vorgesehen sind sämtliche Mitteilungen unter oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag eingeschrieben, per international anerkanntem Kurierdienst, oder mittels persönlicher Übergabe an die Adressen gemäss Titelseite dieses Vertrags oder die im Aktienbuch festgehaltenen Adressen vorzunehmen. Der Gesellschaft kann für die Kommunikation mit den COMMUNITY-INVESTOREN auch E-Mails und/oder elektronische Umfragen und Messenger-Dienste verwenden.
- (b) Änderungen dieser Adressen sind den anderen Parteien in gleicher Weise mitzuteilen.
- (c) Eine Mitteilung gilt jeweils als zum Zeitpunkt des Erhalts durch den betreffenden Adressaten erfolgt.
- (d) Die Kommunikation seitens der Gesellschaft, des Verwaltungsrats und der übrigen Parteien an die Community-Investoren kann auch per E-Mail und/oder mittels elektronischer Umfragen und Messenger-Diensten verwendet werden. Wird die Kommunikation seitens durch einen oder mehrere Community-Investoren initiiert, gilt Ziffer 14.6(a).

14.8. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Eine nichtige bzw. teil nichtige oder unwirksame bzw. teil unwirksame Klausel ist durch eine wirksame zu ersetzen (gegebenenfalls durch Gerichtsurteil), die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt, und die Parteien verpflichten sich, sämtliche dazu notwendigen Vereinbarungen und Dokumente zu unterzeichnen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der vorliegende Vertrag eine Lücke offenbaren sollte.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht in allen Teilen schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG) und die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.

15.2. Gerichtsstand

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, sind die für die am Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichte ausschliesslich zuständig.

[UNTERSCHRIFTEN FOLGEN AUF DER NÄCHSTEN SEITE]

Unterschriften

Aktionärin 1

Aktionär 2



Ramona Bonbizin

Christian Bruno Bonbizin

Anhang 1 - Definitionen

Definierter Begriff	Bedeutung
Aktien	bedeutet sämtliche von der Gesellschaft jeweils ausgegebenen Aktien unabhängig von der Art und Nominalwert.
Aktionär	bedeutet jeder Eigentümer von Aktien.
Aktionär/in 1/2	hat die Bedeutung gemäss Titelseite zu diesem Vertrag,
Aktionärin 1 Vertreter	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 5.2(b)(i).
Aktionär 2 Vertreter	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 5.2(b)(i).
Anhang	bedeutet ein Anhang zu diesem Vertrag.
Ausübungserklärung 1	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.2.3(b).
Ausübungserklärung 2	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.2.3(c).
Ausübungserklärung 3	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.3.3.
Ausübungsfrist 1	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.2.3(b).
Ausübungsfrist 2	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.2.3(c).
Ausübungsfrist 3	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.3.3.
belastete Partei	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.2.1.
Belastungen	bedeutet jede Belastung, Pfandrecht, Sicherheit, einschliesslich Sicherheiten aus Optionen, Burgschaften, Anieihen, SicherheitsVertragen, Vorkaufsrechten oder Vorrangrechten, unabhängig davon, ob eine Belastung aus Vertrag, Vereinbarung, sonstigen Dokumenten, kraft Gesetzes oder aufgrund eines gerichtlichen oder behördlichen Urteils, Erlasses oder Verfügung entsteht, und bedeutet auch jede Zustimmung oder Einverständnis eines Dritten, welches für die Ausübung oder die vollständige Übertragung eines Rechts oder Rechtstitels benötigt wird.
Berechtigter Aktionär	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.3.1.
Bestehende Aktien	hat die Bedeutung gemäss der Präambel dieses Vertrags.
Beteiligungsplan	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 5.7.
CHF	bedeutet Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz.
Community-Aktien	hat die Bedeutung gemäss der Präambel dieses Vertrags.
Community-Investoren	Alle Aktionäre; welche im Rahmen des Erstkampagne 2024 erstmalig Aktien an der Gesellschaft erworben haben und deren Rechtsnachfolger.

Community-Vertreter	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 10.1.
Drittinteressent	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.4.1.
Fair Market Value	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.2.5(b).
Generalversammlung	bedeutet die Generalversammlung der Gesellschaft.
Gesellschaft	hat die Bedeutung gemäss Definition auf der Titelseite dieses Vertrags.
Interessent	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.3.1.
Kaufrecht	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.2.1.
Kaufrechtsfall	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.2.1.
Management	bedeutet die Geschäftsleitung der Gesellschaft, an welche die operative Geschäftsführung der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglements delegiert ist.
Mitverkaufserklärung	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.4.2.
Mitverkaufsfall	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.4.1.
Mitverkaufsrecht	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.4.1.
Nahestehende Person	bedeutet in Bezug auf jede Person oder Gesellschaft eine Person oder Gesellschaft, welche direkt oder indirekt durch eine oder mehrere Mittelpersonen eine solche Person oder Gesellschaft kontrolliert oder von einer solchen Person oder Gesellschaft kontrolliert wird; sowie jede Person oder Gesellschaft, welche im Sinne von Art. 678 OR als nahestehende Person gilt und insbesondere auch alle Verwandten. Die Bezeichnung „kontrollieren“ bedeutet vorliegend direkten oder indirekten Besitz der Macht, der Firmenleitung einer Gesellschaft Weisungen zu erteilen oder die Verhaltensgrundsätze einer Person oder Gesellschaft zu beeinflussen, sei dies über den Besitz von Stimmrechten, durch Vertrag oder auf andere Art.
Offerierte Aktien	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.3.1.
Offerierter Preis	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.3.2(a)(iii).
Offertmitteilung	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.3.1.
Offerte	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.3.1.
Optionsaktie	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.2.1.
Optionsmitteilung	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.2.2.

Optionspartei	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.2.1.
OR	bedeutet das Schweizerische Obligationenrecht.
Organisationsreglement	bedeutet das Organisationsreglement der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung (sofern vorhanden).
Partei(EN)	hat die Bedeutung gemäss Titelseite zu diesem Vertrag sowie alle weiteren Parteien, welche diesem Vertrag im Einklang mit dessen Bestimmungen beitreten (vgl. Ziffer 9).
Statuten	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 3.1.
StGB	bedeutet das Schweizerische Strafgesetzbuch.
Veräussernder Aktionär	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.3.1.
Vertrag	hat die Bedeutung gemäss der Präambel zu diesem Vertrag.
Vertrauliche Informationen	hat die Bedeutung gemäss Ziffer 12(a).
Verwaltungsrat	bedeutet der Verwaltungsrat der Gesellschaft.
Vorhandrecht	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.3.1.
Vorhandrechtsfall	hat die Bedeutung gemäss Definition in Ziffer 8.3.1.
Ziffer	bedeutet eine Ziffer dieses Vertrags.
ZPO	Bedeutet die Schweizerische Zivilprozessordnung.

Anhang 3.1 - Statuten

[SEPARATES DOKUMENT]

Anhang 4.3 - Qualifizierte Quoten der Generalversammlung

- (a) Änderungen der Statuten oder des Gesellschaftszwecks;
- (b) Änderungen der Firma der Gesellschaft oder Sitzverlegung;
- (c) Erhöhung des Aktienkapitals mittels Liberierung von Aktien aus eigenen Mitteln der Gesellschaft, mittels Sacheinlagen oder mit damit zusammenhängenden beabsichtigten oder vereinbarten Sachübernahmen oder besonderen Vorteilen;
- (d) Einführung oder Aufhebung von Vorzugs- oder StimmrechtsAktien;
- (e) Beschränkung oder Erleichterung der Übertragbarkeit von Aktien;
- (f) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts für Aktien oder des Vorwegzeichnungsrechts für Wandelanleihen oder Obligationen;
- (g) Auflösung der Gesellschaft;
- (h) Verkauf, Veräusserung oder Übertragung des gesamten oder im Wesentlichen gesamten Geschäfts oder aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte der Gesellschaft;
- (i) Fusions-, Spaltungs- oder Vermögensübertragungs- oder andere Beschlüsse nach FusG;
- (j) Beschluss über die Ausschüttung von Dividenden oder anderen Ausschüttungen;
- (k) Wahl oder Abwahl der Revisionsstelle; und
- (l) Beschlüsse der vorangehenden Aufzählungen gemäss diesem Anhang 4.3 in Bezug auf eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Gesellschaft.

Anhang 5.4(b) - Wichtige Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (a) Genehmigung des jährlichen Budgets, des Business Plans und wesentlicher diesbezüglicher Änderungen;
- (b) wesentliche Änderungen des Geschäftsmodells der Gesellschaft;
- (c) Übernahme von Betrieben oder Betriebsteilen (ob als asset deal oder share deal);
- (d) Verkauf, Veräusserung oder Übertragung des gesamten oder im wesentlichen gesamten Geschäfts oder aller oder im wesentlichen aller Vermögenswerte der Gesellschaft;
- (e) Verkauf, Veräusserung oder Übertragung, inkl. wirtschaftliche Übertragung z.B. durch permanente Lizenzierung oder eine ähnliche Transaktion, von wesentlichen/zum Geschäftsfeld der Gesellschaft gehörenden Immaterialgüterrechten;
- (f) Eingehung von Joint Ventures oder Partnerschaften, Gewinnteilungs- und Gewinnabführungsverträgen (sofern nicht übliche Verträge im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs);
- (g) Errichtung, Erwerb, Schliessung und Veräusserung von Betrieben, Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen;
- (h) jede Investition, die insgesamt CHF 100'000.00 übersteigt (unabhängig davon, ob es sich um eine einzelne Transaktion oder eine Reihe von zusammenhängenden Transaktionen handelt);
- (i) jegliche Verträge, Vereinbarungen und dergleichen mit jährlichen Gesamtvolumen von mehr als CHF 50'000.00 (unabhängig davon, ob es sich um eine einzelne Transaktion oder eine Reihe von zusammenhängenden Transaktionen handelt, wobei Arbeitsverträge sowie vergleichbare Dienstleistungsaufträge mit Freelancern etc. hiervon ausgenommen sind), soweit diese nicht explizit im genehmigten Budget gemäss vorstehendem Buchstaben (a) dieses Anhangs 5.4(b) enthalten sind;
- (j) Sicherheitsleistungen, Abgabe von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehung von Wechselverpflichtungen; die (im Einzelfall oder insgesamt) CHF 100'000.00 übersteigen;
- (k) Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder Beitritt zu fremden Schulden oder anderweitige Begründung von vergleichbaren Haftungsverhältnissen ausserhalb des üblichen Geschäftsbetriebs, soweit diese CHF 100'000.00 übersteigen;
- (l) Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Managements sowie Abschluss, Kündigung, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Mitgliedern des Managements;

- (m) die Ausgabe von Aktien oder beteiligungen ähnlichen Papieren aus genehmigtem oder bedingtem Aktienkapital (inkl. Bestimmung des Ausgabepreises, Datum der Dividendenberechtigung und der Art der Einlagen), sofern diese nicht im Einklang mit einem vom Verwaltungsrat genehmigten Aktien- oder Optionsplan oder anderweitig gemäss diesem Vertrag erfolgt;
- (n) Genehmigung und Änderung eines Aktienplans, Optionsplans oder virtuellen Beteiligungsplans sowie Zuteilungen darunter;
- (o) Käufe eigener Aktien durch die Gesellschaft;
- (p) Einführung, Änderung oder Aufhebung des Organisationsreglement; und
- (q) Beschlüsse gemäss Anhang 4.3 oder Beschlüsse der vorangehenden Aufzählungen gemäss diesem Anhang 5.4(b) in Bezug auf eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Gesellschaft, soweit diese von der Gesellschaft beeinflusst werden können.

Anhang 9(a) - Beitritt

An die Aktionäre der FASHIONPAPER (Schweiz) AG

Beitrittserklärung und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beziehe mich auf Ziffer 9 (Vertragsbeitritt) des Aktionärsbindungsvertrag zwischen den Aktionären der FASHIONPAPER (Schweiz) AG vom 14.10.2024 (der ABV).

- A. Soweit in dieser Beitrittserklärung nicht anders definiert, haben Begriffe in Grossbuchstaben die Bedeutungen gemäss ABV.
- B. Dies ist eine Beitrittserklärung gemäss Ziffer 9 (Vertragsbeitritt) des ABV (die Beitrittserklärung).
- C. In Übereinstimmung mit Ziffer 9 (Vertragsbeitritt) des ABV, erkläre ich hiermit den Beitritt zum ABV als Partei.
- D. Nach geltendem Recht sind die nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften, verpflichtet, alle wirtschaftlich Berechtigten in einem speziellen Verzeichnis zu registrieren. Jede Person, die allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer nicht börsenkotierten Gesellschaft erwirbt, muss der Gesellschaft innert eines Monats diese Angaben mitteilen. Zu melden sind der Vor- und Nachname sowie die Adresse einer natürlichen Person, für die der Erwerber letztendlich handelt – wirtschaftlich berechtigte Person. Die wirtschaftlich berechtigte Person kann sowohl der Aktionär selbst als auch eine Drittperson sein. Ist der Erwerber eine juristische Person oder Personengesellschaft, muss sie eine natürliche Person melden, die das Unternehmen kontrolliert.

Damit erklärt der Vertragspartner hiermit, dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist/sind. Ist der Vertragspartner selbst an diesen Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt, so sind nachstehend seine Personalien festzuhalten:

.....
 {{VORNAMEN}} {{NAMEN}}

Vorname(n), Name(n) / Firma

.....
 {{GEBURTSDATUM}}

Geburtsdatum

.....
 {{NATIONALITÄT}}

Nationalität

.....
 {{STRASSE}}, {{PLZ ORT}}, {{LAND}}

Effektive Wohnsitzadresse / Postadresse (inkl. Land)

.....
 {{E-MAIL ADRESSE}}

E-Mail Adresse

.....
 {{TELEFONNUMMER}}

Telefonnummer

Es ist eine Kopie der Ausweisdokumente beizulegen.

- E. Ziffer 15 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand) des ABV gilt auch für diese Beitrittserklärung.

Freundliche Grüsse

{{ORT}}, {{DATUM}}

.....
Ort, Datum

.....
{{VORNAMEN}}, {{NAMEN}}